

**Festlegung des Untersuchungsrahmens und
Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen
nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren
für das Vorhaben Nr. 10 BBPIG (Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle)
Abschnitt D-West (Helmstedt Ost – Salzgitter)**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Allgemeine Anforderungen.....	4
2.1	Untersuchungsgegenstand.....	5
2.2	Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik.....	6
3	Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS).....	7
3.1	Datengrundlagen.....	7
3.2	Maßgebliche Planungsregionen und Pläne.....	9
3.3	Untersuchungsraum.....	10
3.4	Methodische Festlegungen.....	10
3.4.1	Bestandserhebung.....	10
3.4.2	Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus.....	11
3.4.3	Ermittlung des Konfliktpotenzials.....	11
3.4.4	Konformitätsbewertung.....	11
3.5	Trassenkorridorvergleich.....	12
3.6	Kartenkonzept.....	12
4	Umfang und Detaillierungsgrad für die erforderlichen Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte.....	13
4.1	Strategische Umweltprüfung (SUP).....	13
4.1.1	Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelwerke.....	13
4.1.2	Schutzgutübergreifende Festlegungen nach §§ 39 und 40 UVPG.....	13
4.1.2.1	Abschichtung und methodisches Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung.....	13
4.1.2.2	Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme.....	14
4.1.2.3	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 UVPG.....	14
4.1.2.4	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.....	14
4.1.2.5	Trassenkorridorvergleich.....	15
4.1.3	Schutzgutbezogene Festlegungen gem. den Anforderungen nach § 40 UVPG... ..	15

4.1.3.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	15
4.1.3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	16
4.1.3.3	Boden	17
4.1.3.4	Fläche	18
4.1.3.5	Wasser.....	18
4.1.3.6	Luft und Klima	20
4.1.3.7	Landschaft	21
4.1.3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	22
4.1.3.9	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	23
4.2	Untersuchungen zur Natura 2000-Verträglichkeit.....	24
4.3	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung.....	26
4.3.1	Auswahl der in der BFP planungsrelevanten Arten	27
4.3.2	Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum.....	29
4.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	30
4.3.4	Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote (inkl. CEF)	30
4.3.5	Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.	31
4.4	Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung.....	31
5	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen.....	32
6	Gesamtbeurteilung	34

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 10 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle“ für den Abschnitt D-West „Helmstedt Ost – Salzgitter“. Auf Basis des vom Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, am 01. Dezember 2022 gestellten Antrags auf Bundesfachplanung nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 15. Februar 2023 in Wolfenbüttel durchgeführten Antragskonferenz und in Auswertung der eingegangenen schriftlichen Hinweise, der Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung und der erforderliche Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen nach § 7 Abs. 4 NABEG festgelegt.

Der Vorhabenträger hat mit dem Antrag nach § 6 NABEG die Bundesfachplanung eingeleitet. Dieser beinhaltet einen Vorschlag für den Verlauf des Trassenkorridors sowie die Darlegung der in Frage kommenden Alternativen. Weiter enthält der Antrag Vorschläge zur Definition des Untersuchungsrahmens sowie eine Erläuterung zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen u. a. unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte. Die dargelegten Inhalte werden mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt.

Die zitierten Fundstellen beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel und Seitenzahlen des Antrags des Vorhabenträgers nach § 6 NABEG vom 01. Dezember 2022 für den Abschnitt D-West „Helmstedt Ost – Salzgitter“ (im Folgenden „Antrag“). Verweise innerhalb des vorliegenden Untersuchungsrahmens sind mit „Ziffer“ gekennzeichnet.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Unterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Unterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 8 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, (Experten-)Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur

schriftlich sowie in barrierefreier, digitaler Form zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen. Mit der Übermittlung von Geodaten, insbesondere aller untersuchten Korridore, wird eine zügige Prüfung der Unterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuellsten und geeignetsten zur Verfügung stehenden Daten sowie Informationen einschließlich der eingegangenen Hinweise aus den Stellungnahmen zugrunde zu legen sind. Diesbezüglich sind Straßendaten der Autobahn GmbH bzw. der Auftragsverwaltung in den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zu ergänzen. Soweit Datenlücken bei Stellung des Antrags gemäß § 6 NABEG bestanden, sind diese für die ergänzenden Unterlagen nach § 8 NABEG zu schließen.

Die Quellenangaben der Fach- und Grundlagendaten sind in einem zentralen Quellenverzeichnis aufzuführen, welches die Bestimmung der Herkunft und der Aktualität der Daten eindeutig zulässt. Nutzungsrechte für die Weitergabe der Geodaten an die Bundesnetzagentur sind abzufragen. Bei Vorlage der Nutzungsrechte sind die den Karten zugrundeliegenden originären und verarbeiteten Geodaten im standardisierten Datenformat zu übermitteln.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen ist.

2.1 Untersuchungsgegenstand

Der im Antrag in Kapitel 7.1.1. (S. 175 ff.) dargestellte Trassenkorridorvorschlag ist als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG zu behandeln. Er umfasst die acht Trassenkorridorsegmente (TKS) 5, 6, 19, 30, 32, 33, 35 und 36.

Ferner sind Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG die 32 alternativen TKS 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 37, 38, 39 und 40 (Kap. 7.1.2 des Antrags, S. 177 ff.).

Die jeweiligen TKS sind im Rahmen der Untersuchung nahtlos zu verbinden. Zwischen den jeweiligen TKS dürfen keine Leerflächen oder Fehlstücke entstehen, die von der Untersuchung der durchgängigen und bis zu 1.000 m breiten Korridore ausgenommen sind.

2.2 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Der Vorhabenträger kann nach Rücksprache mit der Bundesnetzagentur bei seinen Untersuchungen freiwillig über die vorliegenden inhaltlichen Festlegungen hinausgehen. Sieht der Vorhabenträger aufgrund eines Erkenntnisgewinns die Notwendigkeit, einen Trassenkorridor derart zu verändern oder zu erweitern, dass neue Flächen durch den Trassenkorridor umfasst werden, informiert er unverzüglich die Bundesnetzagentur und begründet die notwendige Anpassung nachvollziehbar.

Für die durchzuführende Abgrenzung zwischen den in Kapitel 8.1 (S. 182) des Antrags genannten Beiträgen ist die in Kapitel 8.1.1 (S. 182 ff.) des Antrags dargelegte Vorgehensweise anzuwenden.

Entsprechend der Darstellung in Kapitel 8.1.1.1 (S. 182 f.) des Antrags stellt grundsätzlich der Trassenkorridor den Untersuchungsgegenstand dar. Soweit die in den nachfolgenden Ziffern festgelegten Untersuchungsräume über den Trassenkorridor hinausreichen, sind auch diese zu untersuchen.

Annahmen zu technischen Ausführungen bzw. der Bauphase haben insoweit zu erfolgen, als dies im vorliegenden Verfahrensstadium für die Betrachtung der Zulassungsfähigkeit, die Ermittlung der Raumverträglichkeit und Umweltverträglichkeit sowie den Vergleich der Trassenkorridore untereinander geboten ist. Im Zuge der Ermittlung der Auswirkungen ist im Falle einer noch bestehenden Unklarheit über die Realisierbarkeit der technischen Ausführung von den nach Kapitel 2 (S. 49 ff.) des Antrags grundsätzlich in Frage kommenden zumindest zusätzlich diejenige zu wählen, welche die größten potenziellen Auswirkungen erwarten lässt („Worst-Case-Betrachtung“). Sofern für eine räumliche Situation nur eine technische Ausführung in Betracht kommt, so ist diese allen Betrachtungen zugrunde zu legen. Die in Kapitel 8.1.1 (S. 182 ff.) des Antrags genannten Beiträge sind auf Basis dieser getroffenen Annahmen zu technischen Ausführungen zu erstellen.

Im Übrigen sind die weiteren in Kapitel 8 (S. 182 ff.) des Antrags dargelegten methodischen Vorgehensweisen anzuwenden, sofern im Folgenden nichts Anderes festgelegt wird.

Es wird klargestellt, dass in jeder der im Kapitel 8.1.1.2 (S. 184 f.) aufgeführten Unterlagen ein gesonderter Alternativenvergleich durchzuführen ist.

Konkretisierend zum Antrag sind insbesondere auch Bereiche mit eingeschränkter Planungs-freiheit (insbesondere Querriegel und Engstellen) darzulegen und in den Alternativenvergleich mit einzustellen. Des Weiteren sind die Flächen im Trassenkorridor darzustellen, in denen sich eine

spätere Trassierung nach der Gesamtbewertung als voraussichtlich unverträglich mit den untersuchten Belangen erweist.

3 Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG ist eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) zu erstellen. Für die RVS sind die in Kapitel 8.2.1 (S. 185 ff.) des Antrags dargelegten rechtlichen Grundlagen und die darauf basierenden Pläne und Programme in Kapitel 8.2.2 (S. 188) des Antrags vorbehaltlich der im Folgenden dargelegten Anpassungen heranzuziehen. Mit der RVS ist eine abschließende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung vorzunehmen. Wie in Kapitel 8.2.1 (S. 185 ff.) des Antrags vorgeschlagen, ist die RVS anhand der Methodik des Methodensystems „zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung (Freileitungen)“ zu erstellen. Die Vorgaben des § 5 Abs. 2 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind in der RVS zu berücksichtigen. Dies soll ausschließlich beim methodischen Schritt der Bewertung der Konformität erfolgen (vgl. Ziffer 3.4.4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens). Der Vorhabenträger erhält die Informationen darüber, für welche Raumordnungsziele eine Bindungswirkung besteht, von der Bundesnetzagentur.

Sollte sich im Verlauf der Erarbeitung der RVS abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung für einen Trassenkorridor keine Konformität festgestellt werden kann, so ist die Bundesnetzagentur darüber schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

3.1 Datengrundlagen

Maßgebliche Grundlagen der RVS sind die Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen auch die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG sowie der Landesplanungsgesetze. Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen zunächst die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, soweit sie nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.¹

Insbesondere bei folgenden Plänen ist zu prüfen, ob bis zur Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG ein verfestigter Entwurfsstand vorliegt, der als maßgeblicher Raumordnungsplan mit seinen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu berücksichtigen ist:

¹ Die neue gesetzliche Regelung zur Definition der „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ (§ 3 Abs.1 Nr. 4a ROG) tritt in dieser Form zum 28.09.2023 in Kraft.

- Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Regionalverband Großraum Braunschweig,
- Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) Sachsen-Anhalt,
- Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans (REP) Magdeburg,
- Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg“,
- Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“.

Darüber hinaus sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung die Ergebnisse landesplanerischer Verfahren wie z. B. Raumordnungsverfahren oder landesplanerische Stellungnahmen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden zu berücksichtigen, soweit sie für den Verlauf eines Trassenkorridors relevant sind und sich aus dem jeweiligen Planungs- oder Verfahrensstand die Betroffenheit ableiten lässt. Dabei ist insbesondere das Raumordnungsverfahren zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II zu berücksichtigen, welches die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) beim Amt für Regionale Landesentwicklung Braunschweig beantragt hat. Dabei ist bei Bedarf hinsichtlich besonderer Anforderungen an die geplanten Maßnahmen rund um die Rückholung eine fachliche Abstimmung mit der BGE bzw. dem Amt für Regionale Landesentwicklung Braunschweig als Raumordnungsbehörde vorzunehmen.

Bei den jeweils zuständigen Behörden sind Auskünfte über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Untersuchungsraum einzuholen, um die Erforderlichkeit einer Prüfung der Vereinbarkeit konkurrierender Planungen abzustimmen. Dies betrifft ebenfalls die Einholung umweltrelevanter Erhebungen für geplante Windkraftvorhaben, soweit dies keinen unzumutbaren Aufwand erfordert.

Dem Vorschlag in Kapitel 8.2.3, Arbeitsschritt 1 des Antrags (S. 191 f.) folgend ist zudem eine Abfrage aller bestehenden oder hinreichend verfestigten kommunalen Bauleitpläne vorzunehmen und zu prüfen, ob es sich um raumbedeutsame Planungen handelt, die im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie auf Beeinträchtigungen zu untersuchen sind.

Im Weiteren wird, über das o.g. Raumordnungsverfahren zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II hinausgehend, insbesondere auf folgende Planungen verwiesen, bei denen eine hinreichende Verfestigung und Raumbedeutsamkeit zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist:

- Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Freileitung Liederdingen – Bleckenstedt/Süd („Industrieleitung Salzgitter“)

- Ausbau der Bundesautobahn A2 von der Anschlussstelle Bad Nenndorf (B65) bis zum Autobahnkreuz Hannover Ost (A7) (Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A2-G11-NI)
- Neubaugebietsausweisung im Gemeindegebiet Wolsdorf
- Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Stichkanals nach Salzgitter (Planfeststellungsbeschluss April 2019)
- geplantes Gewerbegebiet östlich der Ortschaft Klein Flöthe (Gemeinde Flöthe)
- geplanter Solarpark der Mönchevahlberg GmbH & Co. KG in der Gemeinde Dettum (Samtgemeinde Sickte)
- geplante Erweiterung des Industriegebiets Buschhaus (Stadtgebiete Stadt Schöningen und Stadt Helmstedt)
- geplante Erweiterung des Umspannwerks Söllingen/Twieflingen (Gemeinde Söllingen)
- geplante Weiterentwicklung des Dorfgebietes der Gemeinde Gevensleben
- geplanter Umbau der Teichanlage der Gemeinde Twieflingen
- geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig

Hinreichend verfestigte, aber nicht als raumbedeutsam eingestufte Bauleitplanungen sind innerhalb der sonstigen öffentlichen und privaten Belange zu betrachten.

Grundsätzlich umfasst der Katalog der Datengrundlagen die in Kapitel 8.2.2 (Tabellen 39 und 40, S. 188) des Antrags dargestellten Plan- und Kartenwerke, wobei die Ergänzungen unter Ziffer 3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen sind. Bei der Auswertung sind auch die den jeweiligen Erfordernissen zugrundeliegenden sonstigen Planwerke oder Konzepte zu betrachten.

Die für die Erstellung der RVS erforderlichen Datenabfragen sind durchzuführen. Es ist insbesondere bei der Verwendung digitaler Daten sicherzustellen, dass die jeweils aktuellsten Daten herangezogen werden.

3.2 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne

Die in Kapitel 8.2.2 (S. 188) des Antrags aufgeführten Pläne sind der RVS zu Grunde zu legen und in der jeweils gültigen Fassung inklusive deren Änderungen, Fortschreibungen und ergänzender sachlicher und räumlicher Teilpläne zu betrachten. Dies betrifft bezogen auf den vorliegenden Abschnitt insbesondere die Fortschreibung des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) Niedersachsen 2022, wirksam seit 17.09.2022. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 und der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 sind zu berücksichtigen. Die jeweiligen Planungen können über das Projektinformationssystem PRINS eingesehen werden:

<https://www.bvwp-projekte.de/>.

Bei Raumordnungsplänen, die in Teilen gerichtlich für unwirksam erklärt wurden, sind unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtslage die stattdessen geltenden Regelungen heranzuziehen.

Sollten sich im Laufe der Bearbeitung der RVS weitere Pläne bzw. neue Stände bereits benannter Pläne als maßgeblich, d.h. als bindend und/ oder zu berücksichtigen (insbesondere nach ROG) herausstellen, so sind diese ebenfalls zu betrachten und zu bewerten. Ist absehbar, dass in Aufstellung befindliche Pläne bis zur Bundesfachplanungsentscheidung Verbindlichkeit bzw. Rechtskraft erlangen werden, so ist die Konformitätsbewertung ergänzend unter Annahme der Verbindlichkeit durchzuführen.

3.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die RVS umfasst grundsätzlich, wie in Kap. 8.2.3 (S. 189) des Antrags vorgeschlagen, den Bereich des Trassenkorridors, zuzüglich beidseitig 100 m, um dem jeweiligen Darstellungsmaßstab der Landes- und Regionalplanung (regionalplanerische Unschärfe) gerecht zu werden. Im begründeten Einzelfall ist darüber hinaus eine weitere Aufweitung des Untersuchungsraums zu prüfen und zu dokumentieren. Der Untersuchungsraum muss jedenfalls so gewählt werden, dass alle raumbedeutsamen Wirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung erfasst werden können.

3.4 Methodische Festlegungen

3.4.1 Bestandserhebung

Eine vollständige Bestandserhebung muss sowohl raumkonkrete betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung als auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung ohne konkreten Raumbezug umfassen. Raumkonkret sind dabei nicht allein zeichnerisch fixierte Erfordernisse, sondern auch Erfordernisse, deren Raumbezug durch einen Verweis auf zeichnerische Festlegungen in anderen Planwerken oder durch eine textliche Verortung gegeben sind (z. B. allgemeine Planaussagen).

Klarstellend sind sämtliche relevanten Erfordernisse der Raumordnung der Landesentwicklungspläne – unabhängig von einer Konkretisierung durch die Regionalplanung – zu erfassen, um eine vollständige Bewertung zu gewährleisten.

Die Bestandserhebung muss eine eindeutige Zuordnung zu den einzelnen erhobenen Festlegungen ermöglichen. Dies kann durch die Wiederholung des Wortlauts der Festlegung erfolgen. In jedem Fall sind das konkrete Kapitel und die Plansatznummer anzugeben. Die Kennzeichnung als Ziel oder Grundsatz hat nicht nur in den thematischen Karten, sondern auch in der textlichen Zusammenstellung zu erfolgen.

Ergänzend zu Tabelle 38 (S. 186 f.) des Antrags ist zu Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen darzulegen, inwiefern Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

3.4.2 Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus

Ausgehend vom Vorschlag in Kapitel 8.2.3, Arbeitsschritt 5a (S. 194 ff.) des Antrags ist das spezifische Restriktionsniveau für die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung separat zu bewerten. Dabei ist insbesondere die Formulierung der Handlungs- und Unterlassungsvorschriften der einzelnen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Bewertung des Restriktionsniveaus hat für raumkonkrete und raumunkonkrete Festlegungen zu erfolgen und muss auch die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung umfassen. Klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers in Kapitel 8.2.3, Arbeitsschritt 5a (S. 194 ff.) des Antrags ist für das spezifische Restriktionsniveau ausschlaggebend, ob durch die Zielformulierung z. B. Energieleitungen oder vergleichbare Infrastrukturen ausdrücklich ausgeschlossen werden oder aber die Funktion bzw. Zweckbestimmung des Ziels hierdurch erheblich beeinträchtigt wird.

Wie im Methodenpapier für die Raumverträglichkeitsstudie (Freileitungen) (Kapitel 3.2.5 Methodenpapier für die RVS) vorgesehen, sollte das Restriktionsniveau insbesondere für diese Erfordernisse der Raumordnung mit den Plangebern abgestimmt werden.

3.4.3 Ermittlung des Konfliktpotenzials

Die Herleitung des Konfliktpotenzials ist für alle betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung durchzuführen, inklusive der zeichnerisch oder räumlich konkretisierten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Dabei ist zwischen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu differenzieren.

Bei der Berücksichtigung von Bündelungsoptionen mit bestehenden linearen Infrastrukturen sind die konfliktmindernden Aspekte für das jeweilige raumordnerische Erfordernis darzulegen.

3.4.4 Konformitätsbewertung

Die Konformitätsbewertung hat von dem ermittelten Konfliktpotenzial auszugehen. Eine Konformitätsbewertung, die vom ermittelten Konfliktpotenzial abweicht, bedarf der besonderen Begründung. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung können sich in der Bewertung der Konformität niederschlagen. Eine detaillierte Beschreibung, aus der sich die raumordnerische Wirksamkeit der Maßnahmen erkennen lässt, ist erforderlich. Insofern dürfen Maßnahmen nicht pauschaliert in die Bewertung einfließen. Sie dürfen zudem nicht bereits im Zuge der Ermittlung des Konfliktpotenzials (vgl. Ziffer 3.4.3 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) einbezogen worden sein. Bei der Bewertung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit Bezug zu Natur, Landschaft, Wald und Forstwirtschaft ist auf eine Begründung zu achten, weshalb Maßnahmen die Konflikte ausreichend reduzieren, um die Konformität herzustellen. Dabei ist im Fall einer Überspannung auf die

damit einhergehende Wuchshöhenbeschränkung einzugehen. Dies gilt insbesondere bei großflächigen Konflikten im Trassenkorridor, wie beispielsweise im Bereich der TKS 6, 26 und 33. Liegt ein Trassenkorridor in einem Teilstück eines Erfordernisses der Raumordnung, so ist bei der Konformitätsbetrachtung der Gesamtzusammenhang des betroffenen Gebiets (bzw. der betroffenen Festlegung) zu berücksichtigen.

Bei der Konformitätsbewertung für Konflikte mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung und -gewinnung sind Einschränkungen für die vorgesehene Gewinnung der Rohstoffe und die Erschwerung eines vollständigen Abbaus zu berücksichtigen und darzulegen. Sofern für die Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Erfordernissen der Raumordnung Vermeidungsmaßnahmen wie eine Mastsetzung außerhalb sensibler Bereiche ausschlaggebend sind, sollten diese Maßnahmen mit den Plangebern abgestimmt werden.

3.5 Trassenkorridorvergleich

Ein Trassenkorridorvergleich aus raumordnerischer Sicht ist innerhalb der RVS durchzuführen. In die vergleichende Betrachtung von Trassenkorridoren sind neben den Ergebnissen der Konformitätsbewertung für die erhobenen, betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung auch die Ergebnisse der Prüfung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie sonstige Belange einzubeziehen. Für alle betrachteten Trassenkorridore sind die ermittelten maßgeblichen raumordnerischen Konflikte explizit zu benennen. Im Vergleich ist es auch möglich, positive gesamtäumliche Planaussagen an anderer Stelle (z. B. bei Bündelungsoptionen mit anderen linearen Vorhaben) in die verbal-argumentative Darlegung einzubringen.

Das Ergebnis des Vergleichs der Trassenkorridore im Rahmen der RVS ist in die in Ziffer 6 des vorliegenden Untersuchungsrahmens dargestellte Gesamtbeurteilung und den Alternativenvergleich einzubeziehen.

3.6 Kartenkonzept

Für die Bestandserhebung im Untersuchungsraum, die Darstellung des Konfliktpotenzials und der Konformitätsbewertung sind separate Karten zu erstellen. Die in Kapitel 8.2.3 (S. 193) des Antrags vorgesehenen Maßstäbe sind anzuwenden.

4 Umfang und Detaillierungsgrad für die erforderlichen Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte

4.1 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Grundsätzlich soll dem Methodenpapier der Bundesnetzagentur „Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG“ (Stand Februar 2015) bezogen auf den Ablauf der Arbeitsschritte gefolgt werden.

4.1.1 Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelwerke

Auf Basis der in Kapitel 8.1 und 8.3 (S. 182 ff. und 204 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen sind mindestens die in Kapitel 3.2 (Tabelle 5 , S. 67 f.) des Antrags aufgelisteten rechtlichen Grundlagen – soweit diese hier einschlägig sind – als Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Auf Basis der zu Beginn des Kapitels 8.3 (S. 204 f.) des Antrags aufgeführten Auflistung sind alle dem Umweltbericht zugrunde zu legenden fachlichen Regelwerke sowie deren Operationalisierung nachvollziehbar begründet darzustellen. Die Terminologie des Umweltberichts hat sich an der Terminologie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu orientieren.

4.1.2 Schutzgutübergreifende Festlegungen nach §§ 39 und 40 UVP

4.1.2.1 Abschichtung und methodisches Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung

Die vorgenommene Abschichtung (Umfang und Detaillierungsgrad) ist je Schutzgut darzustellen und zu begründen. Dabei ist darzulegen, ob die Belange auf der jeweiligen Planungsstufe optimal geprüft werden können und ob sich die Konflikte in dieser Ebene sachgerecht bewältigen lassen.

Für die Quantifizierung von Umweltauswirkungen sind gegebenenfalls technische Annahmen zu treffen und entsprechend darzustellen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn hierdurch die Zulässigkeit erreicht oder die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen vermieden wird.

Die potenzielle Trassenachse bzw. Querungsoptionen sind dort anzugeben, wo es zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich ist, also beispielsweise in Engstellen oder bei der Querung von Riegeln.

Die Vollständigkeit und Aktualität aller relevanten Gebietsausweisungen (z. B. Naturschutz- oder FFH-Gebiete) mit Bezug zu den einzelnen Schutzgütern und geprüften Sachverhalten ist sicherzustellen.

4.1.2.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Für die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ist konkretisierend zu Kapitel unter (6) (S. 210) des Antrags zu berücksichtigen, dass als Prognosehorizont für die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans das geplante Datum der Errichtung des Vorhabens zugrunde zu legen ist. Weiterhin sind hier verfestigte Planungen unabhängig von der Planungsebene zu berücksichtigen, sofern sie in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Die in den Anlagen zum Bundesbedarfsplan- und Energieleitungsausbaugesetz enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen sind bei der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes auf Basis des jeweiligen Planungsstandes zu berücksichtigen.

Bezüglich der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands und bezüglich bedeutsamer Umweltprobleme sind Monitoringberichte und Maßnahmenprogramme auf Relevanz für das Vorhaben zu prüfen und ggf. auszuwerten.

4.1.2.3 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 UVPG

Der Prüfungsmaßstab der Erheblichkeit ist nachvollziehbar aus den anwendbaren rechtlichen Grundlagen und fachlichen Regelwerken (vgl. Ziffer 4.1.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) abzuleiten. Dabei ist jede potenzielle Umweltauswirkung in den Umweltbericht aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen jeweils zumindest kurz zu begründen.

Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat für jede Fläche und die nicht im Geographischen Informationssystem (GIS) darstellbaren Sachverhalte einzeln zu erfolgen. Insbesondere um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den voraussichtlichen Umweltauswirkungen betroffen werden können, müssen die Umweltauswirkungen angemessen kartografisch dargestellt sowie textlich und tabellarisch hinreichend konkret erläutert werden.

4.1.2.4 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind wie folgt getrennt darzustellen:

1. Maßnahmen, die projektimmanent für die Zulässigkeit erforderlich sind,
2. Maßnahmen, die vorgesehen werden, um voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. deren Erheblichkeit zu mindern oder auszugleichen.

Es ist zu beachten, dass die Maßnahmen nicht pauschal als Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahme angenommen werden können, da sie je nach Örtlichkeit nicht wirksam sind oder ihrerseits erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen können.

Bei der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind die in Betracht kommenden Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen mit konkretem Vorhaben- und Raumbezug angemessen in die Untersuchung einzubeziehen und zu beschreiben, einschließlich einer Darlegung der Umsetzbarkeit sowie einer Wirkungsprognose der jeweiligen Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahme.

4.1.2.5 Trassenkorridorvergleich

Ein Trassenkorridorvergleich anhand umwelt- und naturschutzfachlicher Belange ist innerhalb der SUP durchzuführen. Dafür können die in Kapitel 8.3.19 (S. 234) des Antrags genannten Kriterien herangezogen werden.

4.1.3 Schutzgutbezogene Festlegungen gem. den Anforderungen nach § 40 UVPG

4.1.3.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 8.3.1 (S. 206 ff.), Kapitel 8.3.2 (S. 215 ff.) und Kapitel 8.3.6 (S. 223 f.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Riegel und Engstellen sind in einem angemessenen detailreichen Maßstab zu betrachten und darzustellen, sofern in den betrachteten Querungsoptionen maßgebliche Immissionsorte vorliegen. Hierdurch muss ermöglicht werden, dass maßgebliche Immissionsorte und Gebäude oder Gebäudeteile erkennbar sind.

Ergänzend zu den in Kapitel 8.3.6 (S. 223 f.) des Antrags dargestellten Datengrundlagen ist in den Riegeln und Engstellen mit Siedlungsbezug die Lage und Zweckbestimmung von Immissionsorten durch Begehungen vor Ort zu erfassen und zu dokumentieren, um die Zweckbestimmung der Immissionsorte und Gebäude (-teile) in Bezug auf die 26. BImSchV und die bauliche Nutzung nach § 1 Abs. 2 BauNVO in Bezug auf die TA Lärm festzustellen.

Ergänzend sind Erholungswälder in die Datengrundlage einzubeziehen.

Es ist darzustellen, inwiefern erhebliche Umweltauswirkungen auch unterhalb der Grenzwerte bzw. Immissionsrichtwerte vorliegen können. Dabei sind ggf. auch die Daten und Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (vgl. Ziffer 4.4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) zu berücksichtigen. Erhebliche Umweltauswirkungen nach dem UVPG liegen nicht erst dann vor, wenn die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte voraussichtlich überschritten werden. Umweltauswirkungen sind vielmehr bereits dann erheblich, wenn sie an die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung nicht ausgeschlossen werden kann.

4.1.3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 8.3.1 (S. 206 ff.), Kapitel 8.3.2 (S. 215 ff.) und Kapitel 8.3.7 (S. 224 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

Ergänzend ist in Waldgebieten und Gehölzflächen zu prüfen, inwieweit sich bei Eingriffen in den Gehölz- oder Waldbestand beispielsweise Sturmwürfe und -brüche, Befall durch forstliche Schadinsekten oder Sonnenbrand auf benachbarte Flächen auswirken. Soweit dies der Fall ist, sind diese und weitere Effekte, die auftreten können, in den Wirkungsbereichen darzustellen. Zudem sind die Schneiseneffekte zu untersuchen. Konkretisierend ist die Inanspruchnahme von Waldflächen quantitativ darzustellen.

In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 8.3.7 (S. 224) sind Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entsprechend der Ausführungen in Kapitel 8.1. (S.182) in die Prüfungen aufzunehmen.

Zur Ermittlung der spezifischen Empfindlichkeit sind die jeweiligen Schutzgebietsausweisungen hinsichtlich ihrer Schutzziele sowie ihrer spezifischen Ge- und Verbote auszuwerten. In den Unterlagen nach § 8 NABEG muss aus einer Liste hervorgehen, welche Schutzgebiete unter die Regelung von § 67 BNatSchG fallen, und erkennbar sein, ob eine mögliche Befreiung von Verbotstatbeständen im nachgelagerten Verfahren erteilt werden müsste und wie diese zu bewerten wäre. Klarstellend zu Kapitel 8.3.7. (S. 224) sind Landschaftsschutzgebiete, die insbesondere dem Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt dienen, hinsichtlich dieses Schutzguts zu betrachten.

Es sind die Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sowie aus der Natura 2000-Betrachtung zu berücksichtigen. Es sind die geeignetsten Geodaten zu verwenden und, soweit erforderlich, bei den unteren Naturschutzbehörden und bei Verbänden auf regionaler Ebene abzufragen.

Bei den entsprechenden Naturschutzbehörden sind auch Daten für in Ausweisung befindliche Schutzgebiete abzufragen.

Ergänzend zu den in Kapitel 8.3.7 (S. 224 f.) des Antrags genannten Datengrundlagen sind mindestens folgende Datenquellen (soweit verfügbar) heranzuziehen und zu berücksichtigen:

1. Waldbestandsdaten und Informationen zu Kernflächen / Naturwaldentwicklungsflächen von der Niedersächsischen Landesforsten AöR,
2. Wildwegeplan und Pläne zum landesweiten Biotopverbund,
3. Waldfunktionsplanung des Niedersächsischen Forstplanungsamts,
4. Kartierungen des NABU Landesverbands Niedersachsen e.V.,

5. Abweichend von Kap. 8.3.7 (S. 224) sind die kommunalen Landschaftspläne zumindest hinsichtlich der Festsetzung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft heranzuziehen, sofern deren Berücksichtigung nicht über die Auswertung anderer Datengrundlagen sichergestellt werden kann,
6. Informationen zu Bestattungswäldern gemäß § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetz von Trägern der Friedhöfe, Kommunen, Religionsgemeinschaften sowie bundesweit agierenden Unternehmen wie z. B. „FriedWald“ und „Ruheforst“.

Die Daten zur Realnutzung gemäß Kapitel 8.3.7 (S. 224) des Antrags sind zur Differenzierung der empfindlichen Bereiche der im genannten Kapitel aufgeführten Schutzgebiete auszuwerten. Zu den in Kapitel 8.3.7 (S. 224) des Antrags dargestellten Kartierungen wird auf die Anmerkungen in Ziffer 4.3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

4.1.3.3 Boden

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind sowie auf Basis der in Kapitel 8.3.1 (S. 206 ff.) Kapitel 8.3.2 (S. 215 ff.) und Kapitel 8.3.8 (S. 226 f.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen und zu berücksichtigen.

Klarstellend ist der in Kapitel 8.3.8 (S. 226 f.) genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Bodenfunktionen nach §§ 1 und 2 BBodSchG sowie § 1 BNatSchG gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind die Bodentypen (insbesondere verdichtungsempfindliche, erosionsgefährdete und besonders schutzwürdige Böden) unter den standörtlichen Voraussetzungen ergänzend auf der Basis anerkannter bodenschutzfachlicher Bewertungsgrundlagen zu bewerten und der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen zugrunde zu legen in Bezug auf:

1. Eine mögliche Einbringung von Fremdmaterial (z. B. Sand, Flüssigboden) oder von Schadstoffen (z. B. Betriebsstoffen während der Bauphase) und
2. eine zu erwartende Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenaufbaus beispielweise durch Umlagerung auch in Verbindung mit Auswirkungen auf den Stoffhaushalt, den Bodenwasserhaushalt und die Bodenluft sowie in Bezug auf Erosion, Hangrutschung und Verdichtung.

Im Rahmen der Untersuchung des Schutzgutes Boden sind überschlägig Angaben zur Flächeninanspruchnahme zu machen. Hierbei ist zwischen temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme zu unterscheiden. Die weiteren Maßnahmen zum Bodenschutz sind zu benennen.

Zudem sind Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bei einer Betroffenheit zu berücksichtigen.

Ergänzend sind Informationen über Georisiken – bzw. Gefahren (z. B. aktive oder inaktive Hangrutschungen, Subrosion oder Hangzerreißung) zu berücksichtigen. Zur Erfassung, Analyse und Bewertung sind skalierbare Kriterien für die Empfindlichkeit (z. B. Verdichtungsempfindlichkeit, Erosionsgefährdung) und für die Schutzwürdigkeit (z. B. Bodenfunktionen) heranzuziehen. Konkretisierend zu den Ausführungen in Kapitel 8.3.8 (S. 226) des Antrags sind unter anderem auch die nachfolgenden Datengrundlagen zu verwenden:

1. Arbeitshilfen und Leitfäden zu den verschiedenen bodenkundlichen Belangen,
2. Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS® Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG),
3. Bodenatlas der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

Außerdem sind Informationen zu den Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen bei den zuständigen Bodenschutzbehörden einzuholen und zu berücksichtigen.

4.1.3.4 Fläche

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 8.3.1 (S. 206 ff.), Kapitel 8.3.2 (S. 215 ff.) und Kapitel 8.3.9 (S. 227 f.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen und zu berücksichtigen.

Klarstellend ist der in Kapitel 8.3.9 (S. 227) genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Fläche zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Im Rahmen der Untersuchung des Schutzgutes Fläche sind überschlägig Angaben zur Flächeninanspruchnahme zu machen. Hierbei ist zwischen temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme zu unterscheiden.

4.1.3.5 Wasser

Klarstellend ist der in Kapitel 8.3.10 (S. 228) des Antrags genannte Untersuchungsraum in Einzelfällen auszudehnen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn innerhalb des Untersuchungsraums voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden und sich diese aufgrund der Fließverhältnisse auch auf Bereiche außerhalb des Untersuchungsraums ausdehnen können. Gleiches gilt, wenn an den Trassenkorridor Schutzgutausprägungen mit besonders hoher Empfindlichkeit angrenzen (z. B. Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG).

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 8.3.1 (S. 206 ff.), Kapitel 8.3.2 (S. 215 ff.) und Kapitel 8.3.10 (S. 228) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 8.3.10 (S. 228) des Antrags sind die nachfolgenden Sachverhalte auf Relevanz für das Vorhaben zu prüfen:

1. Gebiete, Vorhaben, Dämme oder Deiche/Hochwasserschutzanlagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz,
2. Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG,
3. Uferzonen nach § 61 BNatSchG,
4. Grundwasser,
5. Schutzwälder u. a. für Grundwasser,
6. Gebiete mit Quellen und deren Einzugsgebiete,
7. Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG,
8. Wassergewinnungsanlagen und deren Einzugsgebiete, sofern diese über die Wasserschutzgebiete hinausgehen und
9. Deponien, Altablagerungen, bekannte Altlastenobjekte bzw. Altlastenverdachtsflächen, bei denen eine Mobilisation von Schadstoffen im Grundwasser durch das Vorhaben eintreten könnte.

Die für die Relevanzprüfung erforderlichen Daten sind bei den zuständigen Wasserbehörden und Wasserverbänden abzufragen. Sind Gebiete mit wasserrechtlichen Einschränkungen betroffen, bei denen die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nur im Ausnahmefall zulässig ist, sind diese einzeln aufzulisten und eine Prognose über die Zulässigkeit zu erstellen. Die entsprechenden Ergebnisse sind bei der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. In den Unterlagen nach § 8 NABEG muss aus einer Liste hervorgehen, welche Schutzgebiete unter die Regelung von § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG fallen und daraus erkennbar sein, ob eine mögliche Befreiung von Verbotstatbeständen im nachgelagerten Verfahren erteilt werden müsste und wie diese zu bewerten wäre.

Die für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erforderlichen Daten sind nach Maßgabe in Kapitel 8.3.10 (S. 228 f.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Ergänzend dazu sind u. a.:

1. Bewirtschaftungspläne (gemäß § 83 WHG bzw. nach dem jeweiligen Landesrecht für den Zyklus 2022-2027),
2. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsschutzgebieten (gemäß § 78b WHG),

3. Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten,
4. Schutzgebietsdaten der Wasserwirtschaftsverwaltungen zu allen von den Trassenkorridoren berührten bestehenden und in Aufstellung befindlichen
 - a. Wasserschutzgebieten (gemäß §§ 51, 52 WHG),
 - b. Heilquellenschutzgebieten (gemäß § 53 WHG),
 - c. Einzugsgebieten der Trinkwasserversorgung, sofern über die Wasserschutzgebiete hinausgehend, und deren Schutzgebietsverordnungen,
5. die vorliegenden Umweltberichte der räumlich und sachlich betroffenen Pläne und Programme sowie
6. Geodaten der Bundesanstalt für Gewässerkunde

zu beschaffen und auszuwerten.

Als grundsätzlich relevante Rechtsgrundlagen sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Niedersächsische Wassergesetz, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt sowie die Oberflächengewässerverordnung Niedersachsens einzuhalten. Zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren Prüfung insbesondere der Trennung von Abwägungsbelangen und striktem Recht, sowie zur klareren Abgrenzung zwischen Umweltprüfung und der Prüfung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), sind die Anforderungen der WRRL bzw. der entsprechenden Vorschriften im WHG in der Gliederung in einem gesonderten Kapitel vorzusehen.

4.1.3.6 Luft und Klima

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme auf Basis der in Kapitel 8.3.1 (S. 206 ff.), Kapitel 8.3.2 (S. 215 ff.) und Kapitel 8.3.11 (S. 229) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen und zu berücksichtigen. Im Umweltbericht ist ferner eine konkrete Auseinandersetzung mit den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) erforderlich. Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Nordverlängerung A 14 (Urteil des 9. Senats vom 4. Mai 2022 - BVerwG 9 A 7.21, Rn. 80-82) zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die CO₂-Auswirkungen des Vorhabens sind in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG mit vertretbarem Aufwand i. S. d. o. g. Urteils zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

Ergänzend sind die lokalklimatischen Veränderungen insbesondere im Bereich von gegebenenfalls notwendig werdenden Waldquerungen bzw. Waldrodungen zu betrachten; dies betrifft beispielsweise die Fälle, in denen den betroffenen Waldflächen in den einschlägigen Planwerken besondere Funktionen zum Schutz des Klimas zugewiesen worden sind. Zudem sind die Auswir-

kungen der Windverhältnisse (Schneiseneffekte) bzw. der Kalt- /Frischluftabflüsse zu untersuchen, insbesondere wenn die Querung von Waldflächen und damit die Entstehung von Rodungsflächen absehbar ist.

4.1.3.7 Landschaft

Für visuelle Wirkungen ist als Untersuchungsraum der Trassenkorridor mit einer Aufweitung von 5 km beidseits der Trassenkorridore zugrunde zu legen. Soweit aufgrund bewegter Topographie die visuellen Wirkungen auch außerhalb dieses Untersuchungsraumes zu erwarten sind, ist der Untersuchungsraum einzelfallbezogen aufzuweiten.

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 8.3.1 (Unterkapitel: Raumbezug (S. 209) Kapitel 8.3.2 (S. 215 ff.) und Kapitel 8.3.12 (S. 229) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Die Umweltmerkmale sind auf der Basis einer formalisierten Bewertungsmethode (flächendeckende Landschaftsbildbewertung, die auf der Grundlage der in Kapitel 8.3.2 (S. 215) des Antrags aufgeführten Sachverhalte im Untersuchungsraum durchgeführt wird) darzustellen. Dabei ist eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbilds hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes durchzuführen und dies z. B. auf Landschaftsbildeinheiten bzw. Landschaftstypen zu beziehen.

Zusätzlich zu den in Kapitel 8.3.12 (S. 229 f.) des Antrags aufgeführten Sachverhalten sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder für die Belebung des Landschaftsbildes (bspw. das LSG „Kaiserpfalz Werla“),
2. landesweit bedeutsame Kulturlandschaften gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN),
3. weitere bundesrelevante Kriterien, wie z. B. unzerschnittene Funktionsräume und Lebensraumnetze,
4. national bedeutsame Rad- und Wanderwege,
5. Biosphärenreservate,
6. erholungs- und erlebensrelevante Sachverhalte,
7. landschaftliche Vorbehalts- und Vorranggebiete,
8. Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild,
9. landschaftsbild prägende Elemente.

Zur Bewertung des Landschaftsbilds in Bezug auf die im Antrag berücksichtigten Sachverhalte „unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR)“ und „schutzwürdige Landschaften“ sind insbesondere die Veröffentlichungen von GAWLAK (2019)² und ROTH et al. (2021)³ heranzuziehen.

Bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes sind auch relevante Kumulationswirkungen mit anderen Planungen und Maßnahmen einzubeziehen.

Zudem sind für die gesamten im Rahmen dieses Untersuchungsrahmens festgelegten zu untersuchenden Trassenkorridore Landschaftsbildanalysen beziehungsweise digitale Sichtbarkeitsanalysen auf Grundlage geeigneter Modellierungssysteme durchzuführen, die die voraussichtliche Masthöhe sowie sichtverschattend wirkende Raumstrukturen berücksichtigen.

In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 8.3.12 (S. 229 f.) sind Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zum Schutzgut Landschaft entsprechend der Ausführungen in Kapitel 8.1 (S. 182) in die Prüfungen aufzunehmen.

Zusätzlich zu den im Kapitel 8.3.12 (S. 229) aufgeführten Datengrundlagen sind weitere Datengrundlagen heranzuziehen:

1. Landes- und Regionalpläne, Flächennutzungspläne sowie Planentwürfe, die in Kapitel 8.2.2, Tabelle 40 (S. 188) genannt sind,
Waldfunktionenkartierung: Wald mit Erholungsfunktion der Waldfunktionenkarte Niedersachsen der Niedersächsischen Landesforsten AöR.

4.1.3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Sollte im Einzelfall anhand der örtlichen Begebenheiten ein abweichender Untersuchungsraum zu dem in Kapitel 8.3.13 (S. 230) des Antrags genannten Untersuchungsraumerforderlich sein, ist dieser zu begründen.

Für die Inanspruchnahme von Land- und Forstwirtschaftsflächen ist eine überschlägige Prüfung im Rahmen der SUP vorzunehmen. Der vorgesehene Untersuchungsraum ist insbesondere für die Erfassung und Bewertung von Flughäfen, Landeplätzen und Flughafenbezugspunkten über den Trassenkorridor hinaus aufzuweiten.

² Gawlak, C. (2019): Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) > 100 km² in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Leipzig. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/artikel_uzvr_2015.pdf

³ Roth, M.; Hildebrandt, S.; Roser, F.; Schwarz-von-Raumer, H.-G.; Borsdorff, M.; Peters, W. et al. (2021): Entwicklung eines Bewertungsmodells zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau. Abschlussbericht des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ: 3515 82 2800). Bonn: Deutschland / Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripten 597, 352 S. <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-597-entwicklung-eines-bewertungsmodells-zum>

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind auf Basis der in Kapitel 8.3.1 (206 ff.), Kapitel 8.3.2 (S. 215 ff.) und Kapitel 8.3.13 (S. 230 f.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Bei Kulturdenkmalen mit Umgebungsschutz ist auf eventuelle Einschränkungen der Sicht- und Erlebbarkeit des Kulturdenkmals unter Berücksichtigung der geforderten Mindestabstände für Freileitungen einzugehen.

Klarstellend sind die in Kapitel 8.3.13 (S. 230) des Antrags gelisteten Sachverhalte unabhängig von der Beschränkung auf das Kriterium „bedeutsam“ zu untersuchen. Die Schutzvorgaben der landesspezifischen Denkmalschutzgesetze sind zu beachten.

Auf dieser Grundlage sind die für das beantragte Vorhaben relevanten Denkmale und sonstigen Sachgüter in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu bestimmen. Insbesondere ist der Grabhügel im Waldgebiet Hunneslah (Denkmalatlas Niedersachsen Objekt-ID 28955003, Objekt – Nr. 10) in die Betrachtung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ einzustellen.

Die Auswirkungen von Freileitungen auf Baudenkmäler und ihre Umgebung sind auf der Basis geeigneter Sichtbarkeitsanalysen durchzuführen.

4.1.3.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Der Untersuchungsraum der Wechselwirkungen entspricht dem Untersuchungsraum der von Wechselwirkungen potenziell betroffenen Schutzgüter. In Einzelfällen ist eine Ausdehnung vorzunehmen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn innerhalb des Trassenkorridors voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen prognostiziert werden und sich diese auch auf Bereiche außerhalb des o. g. Untersuchungsraums ausdehnen können.

Ergänzend sind neben den Wechselbeziehungen, deren Bedeutung und Wirkung zu anderen Schutzgütern auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes zu betrachten und auszuführen.

4.2 Untersuchungen zur Natura 2000-Verträglichkeit

Die in Kapitel 8.4 (S. 235 ff.) des Antrags vorgeschlagene Vorgehensweise zur Verträglichkeitsuntersuchung der Natura 2000-Gebiete ist vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen anzuwenden. Zusätzlich zu den in Kap. 8.4.1 (S. 236) aufgeführten Quellen ist die 4. Fassung MGI Bernotat und Dierschke 2021a⁴ und c⁵ zu berücksichtigen:

Konkretisierend zum Kapitel 8.4.2 (S. 237 ff.) sind bei der Auswahl der zu prüfenden Natura 2000-Gebiete auch die Aktionsradien der im jeweiligen Gebiet geschützten bzw. charakteristischen kollisionsgefährdeten Vogelarten (vgl. Bernotat & Dierschke 2016⁶, Bernotat et al. 2018⁷, Bernotat & Dierschke 2021b) und der Abstand des Gebiets zum Trassenkorridor zu berücksichtigen und gebietsbezogen anzugeben. Sollten Hinweise auf weiterreichende räumlich-funktionale Beziehungen bestehen, sind auch diese zu berücksichtigen (vgl. Bernotat et al. 2018). Ergänzend gilt dies auch für Natura 2000-Gebiete außerhalb des vorgeschlagenen Untersuchungsraums von bis zu 6.000 m beidseits der Trassenkorridore.

Die zu prüfenden Natura 2000-Gebiete sind in einer Übersicht aufzulisten und sollten den einzelnen Regierungsbezirken zugeordnet werden.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und dem Schutzzweck der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge (z. B. Grunddatenerfassungen) in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

⁴ Bernotat, D. und Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil I: rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

⁵ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021c): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

⁶ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung – Stand 20.09.2016. – Leipzig (BfN), 460 S.

⁷ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

Klarstellend zu Kap. 6.5.6 (S. 297) sind die im Geoserver des Bundesamtes für Naturschutz öffentlich zugänglichen Maßnahmensteckbriefe zu den einzelnen Gebieten auszuwerten und die Erhaltungs- und Schutzziele vollständig zu nennen.

Gegenstand der Prüfung gemäß § 34 BNatSchG sind auch die charakteristischen Arten der potenziell betroffenen Lebensraumtypen in FFH-Gebieten. Zur Bestimmung der charakteristischen Arten können das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)⁸ bzw. (soweit verfügbar) die Neuauflage des Handbuchs sowie landesspezifische Listen herangezogen werden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)⁹ entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Bei Hinweisen auf mögliche Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten sowie zwischen Teilgebieten eines Gebietes sind diese zu prüfen. Für den Fall, dass Wechselbeziehungen bestehen, ist zu untersuchen, ob diese durch das Vorhaben dergestalt beeinflusst werden können, dass dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen Gebiete führen kann. Bei der Auswirkungsprognose sind die Angaben des Fachinformationssystems FFH-VP-Info zum Projekttyp „Energiefreileitungen – Hoch- und Höchstspannung“ (BfN 2016)¹⁰ zu berücksichtigen. Die Vorprüfung muss zusätzlich zur Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren auch eine überschlägige Ermittlung der Wirkintensität und maximaler Einflussbereiche bzw. Wirkräume umfassen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Sofern auf der vorgelagerten Planungsebene der Bundesfachplanung schon Hinweise darauf vorliegen sollten, dass durch einen Trassenkorridor Auswirkungen auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, bzw. Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebietes vorhandenen Lebensraumtypen und Arten möglich sind, so sind auch diesbezüglich in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Vorgaben des EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holoan“, Rn. 32 bis 40) darzustellen, soweit die prognostizierten vorhabenbedingten Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets selbst zu beeinträchtigen und hierdurch ein Querriegel oder eine Engstelle entstehen kann. Verbleiben

⁸ Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

⁹ Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

¹⁰ Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de.

diesbezüglich Zweifel, sind sodann die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3-5 BNatSchG darzulegen.

Ferner sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können. Die Reichweite der Wirkfaktoren ist dabei ausgehend vom Rand des Trassenkorridors zu bemessen. Die Bewertung der Erheblichkeit hat anhand geeigneter naturschutzfachlicher Bewertungsmethoden zu erfolgen, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Bewertungsgrundlagen sind unter anderem den einschlägigen europäischen, bundes- und landesspezifischen Standardwerken und Leitfäden zu entnehmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen (vgl. z. B. Liesenjohann et al. 2019¹¹).

Sind Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu ergreifen, da eine gebietsschutzrechtliche Abweichungsentscheidung gemäß § 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG einzuholen ist, so sind diese anhand der konkreten räumlichen Situation darzustellen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Maßnahmen auf Ebene der Planfeststellung auch tatsächlich die Kohärenz der Gebiete sicherstellen.

Hinsichtlich der Erhebungen im Gelände wird auf Ziffer 4.3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

4.3 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Die in Kapitel 8.5 (S. 242 ff.) des Antrags vorgeschlagene Vorgehensweise zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ASE) ist vorbehaltlich der unter den folgenden Ziffern dargelegten Anpassungen anzuwenden. Die Leitfäden, Verwaltungsvorschriften und Vollzugshinweise der Länder für die artenschutzrechtliche Prüfung sind zu berücksichtigen.

¹¹ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

4.3.1 Auswahl der in der BFP planungsrelevanten Arten

Es ist eine Prüfliste für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu erarbeiten. Die Prüfliste muss folgende Punkte enthalten:

1. (potenzielles) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes (potenzielles/ nachgewiesenes Vorkommen),
2. naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (Rote Liste, naturschutzfachlicher Wertindex),
3. erforderlicher Hauptlebensraum der Art für Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
4. Potenzielle Betroffenheit durch Wirkfaktoren,
5. Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben),
6. Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung, ob weitergehende Prüfung stattfindet).

Zusätzlich zu den in Kapitel 8.5.2 (S. 243 f.) des Antrags genannten Prüfschritten zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten ist darzulegen, inwiefern

1. aufgrund der naturräumlichen Verhältnisse sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Art im Untersuchungsgebiet vorkommt,
2. es sich bei etwaigen sporadischen Vorkommen nur um Irrgäste handelt,
3. die Art zu den weit verbreiteten, ungefährdeten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand gehört (vgl. z. B. Runge et al. 2010¹², Sporbeck & Schmoll 2011¹³ oder Albrecht et al. 2014¹⁴, Bernotat & Dierschke 2021a¹⁵, NWI-Klassen IV-V, Bernotat & Dierschke 2021d¹⁶).

Die Wirkfaktoren aus Kapitel 8.3.2 (S. 215 ff.) des Antrags sind hinsichtlich ihrer Relevanz für die ASE zu nennen und ggf. zu ergänzen. Hierbei ist insbesondere das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info.de) heranzuziehen.

¹² Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

¹³ Sporbeck, O. & Schmoll, A. (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG. – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Potsdam, 128 S.

¹⁴ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

¹⁵ Bernotat, D. und Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil I: rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

¹⁶ Bernotat, D. und Dierschke, V. (2021d): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil III: Anhänge zum Grundlagenteil. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 197 S. http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI_Teil%20III%20Anh%C3%A4nge.pdf

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung hinsichtlich der Betroffenheit durch Wirkfaktoren sind eindeutig zu bestimmen bzw. valide abzuschätzen. Diesbezüglich sind die Angaben zu den Wirkfaktoren bezüglich ihrer Reichweite, Intensität, Art, Dauer und Umfangs zu konkretisieren oder durch pauschale Wirkungsbereiche und „Worst-Case“-Annahmen (z.B. maximale Baubereiche) zu operationalisieren. Der Bezug zu den jeweiligen Arten und räumlichen Situationen ist zu berücksichtigen. Die Untersuchungsräume zur Bestandsermittlung im Kapitel 8.5.2 (S. 243 ff.) des Antrags sind entsprechend anzupassen.

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung potenziell betroffener Arten auf die nachfolgende Planungs- und Zulassungsebene aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind insofern darzulegen, als dass für die jeweiligen Arten nur die etablierten Möglichkeiten der Konfliktminimierung berücksichtigt werden. Zusätzlich ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen (vgl. Parameter zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos für Vögel an Freileitungen) zu berücksichtigen.

Die Herleitung der durch die Vorhabenwirkungen räumlich potentiell betroffenen Arten ist auf Grundlage der Aktionsräume und Mobilität der Arten abzuleiten. Dabei sind folgende Quellen hinsichtlich ihrer Relevanz für das Vorhaben auszuwerten:

1. Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten (Gassner et al. 2010¹⁷: 192 ff., Bernotat & Dierschke 2021c¹⁸ und Bernotat & Dierschke 2021d¹⁹),),
2. Angaben zu den zentralen und weiteren Aktionsräumen von Arten (Bernotat et al. 2018, Bernotat & Dierschke 2021b²⁰),
3. Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene (LLUR),
4. Flade (1994)²¹, Garniel et al. (2010)²², Bernotat & Dierschke 2021c: Spezielle Empfindlichkeit der Avifauna gegenüber den von Freileitungsvorhaben ausgehenden bau- und

¹⁷ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

¹⁸ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021c): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

¹⁹ Bernotat, D. und Dierschke, V. (2021d): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil III: Anhänge zum Grundlagenteil. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 197 S. http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI_Teil%20III%20Anh%C3%A4nge.pdf

²⁰ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

²¹ Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung., IHW Verlag, Eching, 879 S.

²² Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

anlagebedingten Wirkfaktoren an den Raumbedarf/ Aktionsradien sowie Fluchtdistanzen und Störradien.

4.3.2 Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum

Grundsätzlich ist der in Kapitel 8.5.2 (S. 243 ff.) des Antrags verwendete Untersuchungsraum zu Grunde zu legen und artspezifisch ggf. aufzuweiten. Die Reichweite der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie die Aktionsbereiche prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum sind dabei zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der untersuchungsrelevanten Bereiche sind neben der in Kapitel 8.5.4 (S. 245) des Antrags genannten Habitatpotenzialanalyse insbesondere die folgenden Quellen und Hinweise ergänzend zu den im Antrag genannten zu beachten:

1. „Informationssystem Vögel in Deutschland online“ des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten,
2. Atlas deutscher Brutvogelarten (ADEBAR),
3. Atlas der Brutvögel der Bundesländer,
4. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Stand Januar 2015).

Hinsichtlich der Aktualität der Daten ist zu beachten, dass tierökologische Daten nicht älter als fünf Jahre sein sollten. Daten, die unter diesen Gesichtspunkten als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität anhand von Potenzialanalysen überprüft werden. Sollten keine geeigneten und hinreichend aktuellen Daten vorliegen und eine ausreichend sichere Prognose, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, auf andere Weise nicht möglich sein, sind im Einzelfall Erhebungen durchzuführen. Sollte sich ein solcher Fall abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu nehmen, damit Art und Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Erhebungen umgehend festgelegt werden können.

Werden Erhebungen im Gelände als notwendig erachtet, so sind diese hinreichend zu dokumentieren. Im Rahmen von Kartierungen sind insbesondere folgende Standards zu beachten:

1. Kartierung der Arten/Brutvogelvorkommen entsprechend vorhandener Methodenstandards (wie z. B. Südbeck et al. 2005²³, Albrecht et al. 2014),
2. Kartierung Rastvogelvorkommen entsprechend vorhandener Methodenstandards (z. B. Rastvogelzählungen).
3. Kartierung von Flugwegen insbesondere von Arten mit großen Aktionsräumen und spezifischer Habitatnutzung über Raumnutzungsanalysen (vgl. z. B. TLUG 2017²⁴).

²³ Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Dachverband Deutscher Avifaunisten, Radolfzell, 792 S.

²⁴ Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen. 61 S.

Insbesondere sind folgende Bereiche hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten zu untersuchen:

1. Schutzgebiete mit besonderer Indikatorfunktion für artenschutzrechtliche Risiken,
2. gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, ggf. ergänzt um Landesrecht),
3. Wälder / Gehölzbestände (insbesondere mit Altbeständen),
4. Biotope / Habitatkomplexe mit langen Regenerations- / Entwicklungszeiten und
5. grundwasserbeeinflusste bzw. drainagesensible Lebensräume.

4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese anhand der konkreten räumlichen Situation und artbezogen darzustellen (z. B. CEF-Maßnahmen). Es ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auf Ebene der Planfeststellung grundsätzlich realisierungsfähig sind. Die Wirksamkeit von Vogelmarkern ist artspezifisch darzulegen; diesbezüglich ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen (Liesenjohann et al. 2019²⁵) bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

4.3.4 Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote (inkl. CEF)

Ergänzend zu der in Kapitel 8.5 (S. 242 ff.) des Antrags vorgeschlagenen Vorgehensweise gelten folgende Festlegungen:

Abhängig von der Situation ist artspezifisch in Anlehnung an die projektbedingte Mortalität von Tierarten eine Prognose, ob durch das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist, erforderlich. Die Bewertungsmethode des BfN (Bernetat & Dierschke 2016, Bernetat et al. 2018, Bernetat & Dierschke 2021b) oder andere gleich geeignete Methoden können dabei hinsichtlich der Mortalitätsgefährdung als Grundlage herangezogen werden. Zudem sind die konkrete Konfliktintensität des Vorhabens, die betroffene Individuenzahl bzw. die Nutzungsfrequenz in einem Gefährdungsbereich durch Vögel, die Entfernung des Vorhabens zu den Vorkommen sowie ggf. vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Wirksamkeit zu berücksichtigen. Großräumige regelmäßige Flugbewegungen zwischen Schlaf-, Rast- und Nahrungsplätzen sind zu berücksichtigen (betrifft nur kollisionsgefährdete Arten). Eigene Erhebungen zu regelmäßigen Flugwegen sind zur Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos im Einzelfall einzubeziehen. Bei weitergehenden Raumnutzungsanalysen wird auf die Empfehlungen von z. B. TLUG (2017) verwiesen.

²⁵ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernetat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

Bei Vogelarten sind im Hinblick auf die Kollisionsgefährdung A- und B-Arten bereits auf Basis einzelner Individuen und C-Arten in Ansammlungen und Gebieten wie z. B. Kolonien (Bernetat et al. 2018, Bernetat & Dierschke 2021b) genauer zu betrachten. In Abschnitten mit geringer Konfliktintensität kann der Untersuchungsumfang durch eine prognostische Vorwegnahme der Ergebnisse der MGI-Methodik zielgerichtet abgeleitet und eingegrenzt werden.

Im Hinblick auf betroffene Individuenzahlen sind alle Ansammlungen kollisionsgefährdeter Arten besonders zu nennen. Herauszuarbeiten sind solche Ansammlungen von Arten, die über den jeweiligen Vorhabentyp zumindest eine „mittlere“ Mortalitätsgefährdung aufweisen (Arten der vMGI-Klassen A–C, vgl. Bernetat & Dierschke 2021b). Bei Arten mit mindestens „hoher“ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (Arten der vMGI-Klassen A–B, vgl. Bernetat & Dierschke 2021b) sind darüber hinaus auch einzelne Brutplätze bei festgestellter Vorhabensrelevanz zu betrachten.

Abhängig von der Situation ist artspezifisch näherungsweise die Abschätzung der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzunehmen. Im Weiteren ist zu differenzieren, wie artenschutzrechtlich problematisch die mögliche Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für einzelne Arten ist. Im Zusammenhang mit der eventuellen Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch der Aspekt der Störung mit abzuhandeln.

Unter dem Aspekt der Störung ist herauszuarbeiten, ob Arten betroffen sind, bei denen bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben als erhebliche Beeinträchtigung bzw. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu werten sind. Die artspezifische Störungsempfindlichkeit basierend auf Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010) ist zu beachten. Des Weiteren wird auf die Angaben in Bernetat et al. 2018 (Anhang 7) und Bernetat & Dierschke 2021c verwiesen.

4.3.5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Als Voraussetzungen für eine eventuelle Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen zu erwarten ist, ob bei Anhang IV-Arten die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands vorausgesetzt werden kann und ob zumutbare Alternativen vorliegen.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung

Eine Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung ist in der Bundesfachplanung nur zu erstellen, sofern sich im Zuge der Bearbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG Hinweise darauf ergeben, dass die Inhalte einer immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung für die Trassenkorridorbestimmung entscheidungserheblich sein können. Dies kann z. B. in Bereichen mit eingeschränkter räumlicher Planungsfreiheit der Fall sein. Der Vorhabenträger informiert die Behörde in diesem Fall unverzüglich. Der Vorhabenträger stellt ansonsten in der Unterlage nach § 8 NABEG fest,

dass die Vorgaben des Immissionsschutzes eingehalten werden können. In der SUP sind die für die Abwägungsentscheidung erforderlichen Sachverhalte zum Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit gleichwohl zu beschreiben und zu bewerten.

Eine ggf. erforderliche Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung ist gemäß den Ausführungen in Kapitel 8.6 (S. 246) des Antrags zu erstellen. Klarstellend zu den Ausführungen in Kapitel 8.6 (S. 246) des Antrags sind die dort aufgeführten Gesetze, Technischen Regelwerke und sonstigen Unterlagen bei der Erstellung der Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu beachten.

5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Die in Kapitel 8.7 (S. 246 f.) des Antrags dargestellten sonstigen öffentlichen und privaten Belange sind zu untersuchen. Ergänzend dazu sind auch vorhabenrelevante Belange zu untersuchen, von denen der Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planungen Kenntnis erlangt. Hinweise aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.

Durch den Vorhabenträger ist insbesondere zu untersuchen, ob und inwiefern Konflikte mit den hinreichend verfestigten gemeindlichen Planungen ausgelöst werden. Hierzu ist es erforderlich, alle relevanten Planungen zu ermitteln. Dazu zählen unter anderem auch geplante Erweiterungen oder Neuausweisungen von Gewerbegebieten, sofern diese nicht bereits in der RVS berücksichtigt werden. Städtebauliche Belange nach § 5 Abs. 3 NABEG sind zu berücksichtigen.

In Bereichen, die von Flurbereinigungs- und Bodenneuordnungsverfahren sowie hierzu erlassenen Veränderungssperren betroffen sind, ist zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung auf Ebene der Bundesfachplanung bereits angenommen bzw. ausgeschlossen werden kann.

Vorhandene und geplante Ausgleichs- und Ökokontoflächen sind zu erheben und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Bezüglich der Maßnahmen zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II soll aufgrund der besonderen Bedeutung ein konstruktiver Fachaustausch mit der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) durchgeführt werden.

Die Belange der Fischerei und Jagd sind zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Belange des Schiffsverkehrs, insbesondere der Bundeswasserstraßen, zu berücksichtigen.

In Bezug zur Land- und Forstwirtschaft ist das Vorhaben so zu planen, dass möglichst wenig land- und forstwirtschaftliche Flächen der Nutzung entzogen werden. Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen sind zu beschreiben und Maßnahmen zur Vermeidung oder

Minimierung der Beeinträchtigungen sind darzustellen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Belange sind insbesondere Flächen besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und einer hohen Bodenfunktionsbewertung zu berücksichtigen.

Die militärischen Belange für den vorliegenden Abschnitt sind mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzustimmen. Darüber hinaus sind die Planungen mit dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Hannover abzustimmen, damit militärische und nachrichtendienstliche Belange (z.B. Sicht- und Empfangsachsen) am Standort Schöningen sowie in den damit in Verbindung stehenden Schutzbereichen nicht beeinträchtigt werden.

Die Belange anderer Infrastrukturbetreiber, wie Betreibern von Gas-, Trinkwasser-, Freileitungs- oder Telekommunikationsleitungen und deren Anlagen sowie Belange der Ver- und Entsorgung (z. B. Abwassertransportleitungen und Kläranlagen) und Deponien, sind zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Belange sind insbesondere die Datengrundlagen der Wasserverbände Peine und Börde in Bezug auf Trinkwasserleitungen im Untersuchungsraum sowie die Datengrundlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie des Wasserstraßen und Schifffahrtsamts Mittellandkanal / Elbe – Seitenkanal über Binnenwasserstraßen im Untersuchungsraum zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind Anlagen der Bundesstelle für Fernmeldestatistik zu berücksichtigen. Die Belange des Bergbaus bzw. Rohstoffabbaus, die Rechte der Eigentümer der Bergbauberechtigungen sowie die Planungen für die Abschlussbetriebspläne und Rekultivierungsmaßnahmen des Braunkohleabbaus sind zu untersuchen und zu berücksichtigen. Klarstellend zu den Belangen des Tourismus sind mögliche Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen zu berücksichtigen.

Eine mögliche Betroffenheit folgender Anlagen ist zu prüfen und erforderlichenfalls zu berücksichtigen:

- Modellflugplatz MFC Warnetal e.V.
- Modellflugplatz MFC Wolfenbüttel e.V.
- Sportflugplatz LSG Wolfenbüttel e.V.
- Verkehrslandeplatz Motorflug-Club Salzgitter e.V.
- Sonderlandeplatz UL Flieger Uehrde e.V.

6 Gesamtbeurteilung

Für den Vergleich der Trassenkorridoralternativen und die Gesamtbeurteilung ist die in Kapitel 8.8 (S. 248 ff.) des Antrags dargestellte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der folgenden Maßgabe zugrunde zu legen.

Der Vergleich der Trassenkorridore und die verbal-argumentative Begründung zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung hat alle nachvollziehbar hergeleiteten Kriterien zu enthalten, die mit dem ihnen angemessenen Gewicht in den Gesamtalternativenvergleich eingestellt werden müssen.